

Tours 18 (deu)

DESGLEICHEN IN ANDERER WEISE

In Gottes Namen also ich, der Soundso¹:

Meine allersüßeste Gemahlin Soundso, ich schenke Dir durch dieses Übertragungsschreiben² – und ich möchte, dass es geschenkt bleibt³ – einen Ort, eine Besitzung aus meinem Eigentum, der Soundso heißt und im Gau Soundso liegt, samt Ländereien, Gebäuden, Landpächtern, Unfreien, Freigelassenen⁴, Weinbergen, Wäldern, Wiesen, Weiden, stehenden und fließenden Gewässern, der beweglichen und der unbeweglichen Habe, mit allem, was davon abhängt und allem oben Dargelegten, was auch immer ich dort zum gegenwärtigen Zeitpunkt besitze. Dies freilich zu der Bedingung, dass Du, so Du mich überleben solltest, diese Dinge ohne Rückforderung seitens meiner Erben nach Art des Nießbrauchs⁵ halten und besitzen darfst. Und nach Deinem Hinscheiden aber sollen sie samt aller hinzugewonnen Habe und dem oben Dargelegten an unsere rechtmäßigen Kinder, die von uns gezeugt wurden, zurückgehen⁶.

In gleicher Weise ich, in Gottes Namen, die Soundso an meinen allersüßesten Gatten Soundso:

Es folgt der oben gesagte Text⁷.

Und es gefiel uns gegenseitig hinzuzufügen, dass, falls es einen unserer Erben oder sonst irgendjemanden⁸ geben sollte, der es wagt, gegen diese beiden mit gleichem Inhalt⁹ ausgefertigten Übertragungen¹⁰ irgendetwas zu unternehmen oder ihnen zu widersprechen, er das, was er fordert, nicht erreichen soll, und er demjenigen gegenüber, dem er den Rechtsstreit aufbürdet, soundsoviele *solidi* bezahlen muss; und diese Übertragungen¹¹ sollen samt einer hinzugefügten eidlichen Zusicherung¹² von unseren Händen und Händen von Männern guten Leumunds¹³ bekräftigt festen Bestand haben.

¹ Keines der Manuskripte überliefert eine eigene Arenga für das Dokument. Der Benutzer der Sammlung konnte jedoch dieselbe Arenga wie für die vorausgehende Formel verwenden. Auch hier zeigt sich der didaktische Charakter der Sammlung, die alternative Formulierungsbeispiele anhand ähnlicher Sachverhalt anbietet.

² Aus *conferre* (inf. Perfekt *contulisse*) „darbringen“, „hergeben“, „angedeihen lassen“, „erweisen“ oder „übertragen“. Eine *contulicio* (bzw. *contulacio*) als eigene Art von Dokument wird in Angers 31 und Angers 32 erwähnt, ist sonst aber nicht weiter bekannt. In Tours 17 und Tours 18 scheint sie, synonym zur *donatio*, als Bezeichnung für die zwischen Eheleuten gefasste Übereinkunft, dass im Falle des Ablebens eines der Partner dem anderen das Eigentum des Verstorbenen zufallen solle, verwendet worden zu sein.

³ Der Aussteller variiert hier die gängige Formulierung *cedo (cedimus) ... cessumque in perpetuo esse volo (voluimus)* in einer leicht verkürzten Form (z.B. Marculf II,4, Marculf II,11, Tours 4). Auch ohne den Zusatz *in perpetuo* betont die Formulierung die Dauerhaftigkeit der Schenkung.

⁴ Freigelassene verblieben nach ihrer Freilassung zumeist in der Patronatsgewalt ihres Freilassers. Dessen Schutz war häufig mit der Verpflichtung zu exakt festgelegten Diensten und Abgaben verbunden. Im Laufe des Frühmittelalters wurde *libertus* zunehmend zu einem vererbaren Stand, während sich zugleich die Beziehung zwischen Freigelassenem und Freilasser allmählich entpersonalisierte. Seit dem 8. Jahrhundert scheinen die Grenzen zwischen *liberti* und *servi*, aber auch zwischen *liberti* und *ingenui* durch die Fixierung der Lasten zunehmend verschwommen zu sein. Vgl. dazu J.-P. Devroey, *Puissants*, S. 270; A. Rio, *Slavery*, S. 75-79; H. Grieser, *Sklaverei*, S. 150-153; S. Esders, *Formierung*, S. 23 und 30-33; H.-W. Goetz, *Serfdom*, S. 34; W. Rösener, *Vom Sklaven zum Bauern*, S. 85-87.

⁵ Im klassischen römischen Recht bezeichnete *ususfructus* ein persönliches Nutzungsrecht, das weder übertragen noch vererbt werden konnte. In der Spätantike wurde *ususfructus* zum Terminus für jede Art eingeschränkten Eigentums (entgegen dem Volleigentum als dauerndes und übertragbares Recht). Vgl. dazu

H. Honsell/T. Mayer-Maly/W. Selb, Römisches Recht, S. 184-191; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 303; J.-F. Lemarignier, Les actes de droit privé, S. 44. Dieser Passus unterscheidet die vorliegende Formel von der vorangehenden, in welcher die Güter zum vollen Eigentum übertragen werden.

⁶ Das römische Recht ermöglichte kinderlosen Paaren die gegenseitige Einsetzung als Erben (vgl. Codex Theodosianus VIII,17,2-3 und Breviarium Alarici, Novellae Valentinianae III,4 Interpretatio). Frühmittelalterliches Erbrecht sah eigentlich nicht die Eheleute, sondern deren Kinder oder, falls keine Nachkommen existierten, deren Verwandte als Erben vor. Vgl. dazu etwa Lex Salica 91-92 oder Lex Ribuarum 50. Sollte der Ehepartner Erbe sein, waren Vereinbarungen wie in dieser Formel notwendig (ähnliche Vereinbarungen finden sich etwa auch in Angers 41, Marculf I,12 und Marculf II,8 sowie Tours 17). Vgl. dazu auch U. Nonn, Merowingische Testamente, S. 50-53; H.-W. Goetz, Frauen im frühen Mittelalter, S. 208f.; E. Santinelli, Ni „Morgengabe“; A. Schmidt-Recla, Kalte oder warme Hand, S. 207-231. Zum Eigentumsrecht von Frauen im frühen Mittelalter vgl. J. Nelson, The wary widow S. 85-88. Die eigentliche Voraussetzung der Kinderlosigkeit für derartige Schenkungen wird hier, wie bereits in der vorangehenden Formel, ausgeklammert.

⁷ Es handelt sich um eine Anweisung für den Benutzer der Sammlung, der den didaktischen Charakter der Sammlung deutlich macht. Der Benutzer der Formelsammlung konnte das vorliegende Dokument mit Hilfe der Angaben im ersten Teil vervollständigen.

⁸ Die (maskuline) Rekompensionsform *quislibet* (aus *quilibet*, *quis*) wird sehr häufig auch für feminine Substantive verwendet, dazu P. Stotz, Handbuch 4, VIII, § 62.2, S. 129.

⁹ Die Ausfertigung jeweils eines Exemplars derselben Urkunde für jede der am Vorgang beteiligten Parteien findet sich bereits in römischer Zeit. Sie wurde vor allem dann vorgenommen, wenn in der entsprechenden Urkunde Rechtstitel an mehrere Parteien verliehen wurden. Derartige Mehrfachausfertigungen sind für die fränkische Zeit vor allem für Tauschgeschäfte und Prekarien belegt. Die vorliegende Formel weist allerdings darauf hin, dass dieses Verfahren auch in anderen Rechtsangelegenheiten gängig war. Vgl. dazu H. Bresslau, Handbuch I, S. 668 mit Anm. 1; K. Groß, Visualisierte Gegenseitigkeit, S. 160-167.

¹⁰ Aus *conferre* (inf. Perfekt *contulisse*) „darbringen“, „hergeben“, „angedeihen lassen“, „erweisen“ oder „übertragen“. Eine *contulicio* (bzw. *contulacio*) als eigene Art von Dokument wird in Angers 31 und Angers 32 erwähnt, ist sonst aber nicht weiter bekannt. In Tours 17 und Tours 18 scheint sie, synonym zur *donatio*, als Bezeichnung für die zwischen Eheleuten gefasste Übereinkunft, dass im Falle des Ablebens eines der Partner dem anderen das Eigentum des Verstorbenen zufallen solle, verwendet worden zu sein.

¹¹ Aus *conferre* (inf. Perfekt *contulisse*) „darbringen“, „hergeben“, „angedeihen lassen“, „erweisen“ oder „übertragen“. Eine *contulicio* (bzw. *contulacio*) als eigene Art von Dokument wird in Angers 31 und Angers 32 erwähnt, ist sonst aber nicht weiter bekannt. In Tours 17 und Tours 18 scheint sie, synonym zur *donatio*, als Bezeichnung für die zwischen Eheleuten gefasste Übereinkunft, dass im Falle des Ablebens eines der Partner dem anderen das Eigentum des Verstorbenen zufallen solle, verwendet worden zu sein.

¹² Die Stipulationsformel wies in römischen Urkunden ursprünglich auf ein mündliches, an Frage- und Antwortform gebundenes Leistungsversprechen hin, mit welchem eine Partei gegenüber einer anderen eine Verpflichtung einging. Die Anbringung der Formel an den Vertrag wirkte rechtskonstituierend, auch wenn der mündliche Vollzug der Stipulation nach und nach entfiel. In fränkischer Zeit scheint das Bewusstsein für die Herkunft der Formel geschwunden, ihre Anbringung aber als Stärkung der Autorität und Sicherheit der Urkunde verstanden worden zu sein. Vgl. dazu; E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 34-46; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 373-382; D. Simon, Studien, S. 33-40; P. Classen, Fortleben und Wandel, S. 25-31.

¹³ Als *boni homines* wurden Männer bezeichnet, denen ob ihrer Lebensführung hohe Vertrauens- und Glaubwürdigkeit zukam und die zumeist wohl der lokalen Elite angehörten. Sie agierten unter anderem auch als Zeugen, Urteiler, Schlichter und Vermittler. Vgl. zu ihnen K. Nehlsen-von Stryk, Die *boni homines*; T. Szabó, Zur Geschichte der *boni homines*.